

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1904

(13.8.1904) Beilage zu Nr. 33 der "Badischen Schulzeitung"

Beilage zu Nr. 33 der „Badischen Schulzeitung.“

Samstag den 13. August 1904.

Pestalozzi-Verein badischer Lehrer.

Hiermit veröffentlichen wir, wie bereits angekündigt, den Entwurf der neuen Statuten und machen besonders auf die §§ 23 und 24, 56, 58, 59, 16 aufmerksam. Eine Vergleichung mit den gegenwärtig bestehenden Statuten zeigt die Unterschiede.

Offenburg, den 25. Juli 1904.

J. A. Steiger.

Statuten

des

Pestalozzi-Vereins badischer Lehrer.

Verein zur Unterstützung der Witwen und Waisen badischer Lehrer.

Gegründet zu Achern am 12. Januar 1846.

I. Veranlassung, Name, Zweck und Charakter des Vereins.

§ 1.

Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrenden Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säcularfeier am 12. Januar 1846 begangen wurde, schlossen sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl Lehrer zu einem Vereine zusammen zum Zwecke der Unterstützung der Witwen und Waisen absterbender Mitglieder.

Dieser Verein führt den Namen:

„Pestalozzi-Verein badischer Lehrer.“

§ 2.

Sein Zweck ist also (§ 1) zunächst den Witwen und hinterlassenen Kindern hinscheidender Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme möglichst bald nach dem Hintritte einzuhändigen, um sie vor der ersten Geldverlegenheit zu schützen. Erst weiterhin kommen die in § 40—49 genannten Bezugsberechtigten in Betracht.

§ 3.

Der Pestalozzi-Verein besitzt Körperschaftsrechte.

(Allerhöchster Staats-Ministerial-Erlass vom 12. Oktober 1847 Nr. 2017, mitgeteilt durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1847 Nr. 15841. Vergleiche damit II. Konstitutions-Edikt Reg.-Bl. 1807 Nr. 26 Ziff. 9 ff., ferner Landesherrliche Verordnung vom 17. November 1883 und Einführungsgezet zum B. G. B. Artikel 163!)

§ 4.

Der Pestalozzi-Verein hat seinen Sitz am Wohnort des nach § 78 Ziff. 4 gewählten Direktors. (§ 24 d. B. G. B.)

II. Von der Aufnahme der Mitglieder.

§ 5.

Mitglied des Pestalozzi-Vereins kann jeder als Schulkandidat aufgenommene und an Volksschulen oder anderen öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum Baden angestellte Lehrer werden, sofern die in § 6—10 angeführten Bedingungen als erfüllt betrachtet werden können, worüber die Zentralverwaltung entscheidet.

§ 6.

Lehrer, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner einstweilen außer Dienst gesetzte Lehrer, sowie solche, die mit oder ohne Ruhegehalt aus dem aktiven Schuldienst entlassen wurden, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 7.

Wer als Mitglied des Pestalozzi-Vereins aufgenommen zu werden wünscht, hat durch Vermittlung der zuständigen Bezirksverwaltung bei der Zentralverwaltung einzureichen:

1. einen schriftlichen Antrag auf vorgedrucktem, vom Bezirksverwalter zu erhebenden Formular,
2. ein auf Grund des vorgeschriebenen Fragebogens von einem staatlich geprüften Arzte ausgestelltes, verschlossenes Gesundheitszeugnis, welches am Tage der Aufnahme höchstens 30 Tage alt sein darf. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 8.

Der Bezirksverwalter fügt diesen beiden Schriftstücken ein von ihm selbst auf Grund eines Fragebogens pflichtgemäß ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers bei und legt diese drei Schriftstücke (das ärztliche Gesundheitszeugnis verschlossen) der Zentralverwaltung vor.

Aufnahmegesuch und Gesundheitszeugnisse verbleiben bei den Vereinsakten.

§ 9.

Über die Aufnahme entscheidet die Zentralverwaltung. Wenn sich keine Anstände ergeben, ist die Zentralverwaltung gehalten, die Aufnahme sofort zu vollziehen, und der Aufgenommene hat dann für das laufende Kalender-Halbjahr den ersten Beitrag zu bezahlen.

§ 10.

Wenn aber nach dem ärztlichen Gesundheitszeugnis und dem etwa nötig oder wünschenswert gewordenen Gutachten eines anderen Arztes der Gesundheitszustand des Antragstellers zur Zeit der Untersuchung nicht ganz einwandfrei war, so kann die Zentralverwaltung die Aufnahme ablehnen, oder auf ein bis zwei Jahre verschieben, wovon der Antragsteller ohne Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen ist.

Dem Zurückgestellten steht es frei, nach Ablauf der bezeichneten Frist einen neuen Antrag mit neuem ärztlichen Zeugnis einzureichen.

§ 11.

Der Aufgenommene erhält durch Vermittlung der zuständigen Bezirksverwaltung eine von der Zentralverwaltung unterzeichnete Aufnahmeurkunde nebst einem Exemplar der Vereins-Statuten gegen Entrichtung des laufenden Halbjahr-Beitrages zugestellt, und damit gilt der auf Grund der Statuten mit dem aufgenommenen Mitglied abgeschlossene Vertrag vom Datum der Urkunde an für beide Teile als bindend.

§ 12.

Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Pestalozzi-Verein verdient gemacht haben (Mitglieder oder Nichtmitglieder) können auf Antrag der Zentralverwaltung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Pestalozzi-Vereins ernannt werden.

§ 13.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes als solches und die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten werden durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.

§ 14.

Nichtmitglieder erwerben durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied das persönliche Recht, den Verhandlungen der Generalversammlung mit beratender Stimme anzuwohnen.

III. Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

§ 15.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu jeder Zeit frei; dieser Entschluß ist dem Bezirksverwalter zur Weiterleitung an die Zentralverwaltung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen, mit Ausnahme des Falles in § 16 alle an die Mitgliedschaft sich knüpfenden Berechtigungen des Mitgliedes sowohl als auch seiner Hinterbliebenen, damit also auch die Pflichten des Vereins gegen das gewesene Mitglied, d. h. der nach § 11 geschlossene Vertrag gilt als aufgelöst.

§ 16.

Wünscht ein Mitglied aus dem Pestalozzi-Verein auszutreten, weil es entweder

- a. keine Angehörigen mehr besitzt, denen das Benefizium zukäme, oder
- b. weil es den Lehrerberuf verläßt, oder
- c. weil es seinen fernern ständigen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtum Baden nimmt,

so erhält es — auf schriftlich eingebrachten Wunsch eine Abgangsentschädigung (Rückkauf) entsprechend seinem ordentlichen Deckungskapital unter Abzug der rückständigen Beiträge und des Betrages von 20 Mark.

§ 17.

Zimmerhin können solche Mitglieder ihre Mitgliedschaft auch ferner aufrecht erhalten, wenn sie sich einer Bezirksverwaltung des Vereins zuteilen lassen und ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung statutenmäßig rechtzeitig und kostenfrei an den betreffenden Bezirksverwalter einbringen.

§ 18.

Ebenso bleibt das Recht der Mitgliedschaft gewahrt, wenn irgend welche Dritte die Jahresbeiträge für das Mitglied in statutenmäßiger Weise entrichten.

§ 19.

Wer seine Vereinsbeiträge nicht in der statutenmäßig festgesetzten Zeit bezahlt (§ 26 und 27) wird auf Beschluß der Zentralverwaltung von dem Verein ausgeschlossen. Damit hat der Ausgeschlossene die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes verloren und die hieran sich knüpfenden Berechtigungen seiner einstigen Hinterbliebenen sind erloschen. Von dem bezüglichen Beschluß der Zentralverwaltung wird der Ausgeschlossene in Kenntnis gesetzt, wenn seine Adresse bekannt ist. Es steht ihm dann die Berufung an die Generalversammlung frei.

§ 20.

Rückersatz bezahlter Gelder an ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder findet — ausgenommen die Fälle in § 16 — nicht statt; ebensowenig haben ihre Hinterbliebenen eine Unterstützungsgabe anzusprechen.

§ 21.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder können jederzeit dem Vereine wieder beitreten; sie werden in diesem Falle wieder nach § 5 bis 11 einschließlich behandelt.

IV. Pflichten der Mitglieder.

§ 22.

Die Leistungen der Mitglieder zur Vereinskasse bestehen in Jahresbeiträgen. Nur durch die statutenmäßig geordnete Bezahlung derselben wird die Mitgliedschaft gewahrt und den einstigen Relikten das Recht auf Bezug des Benefiziums gesichert.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23.

Die Jahresbeiträge werden so lange bezahlt, bis das Mitglied nach Maßgabe des Eintrittsalters (§ 25) das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreicht hat. Für das Halbjahr, in welchem das Mitglied das 75. Lebensjahr zurücklegt, ist also noch der Beitrag zu entrichten.

§ 24.

Die Jahresbeiträge sind unveränderlich und werden nach folgenden Tarifen entrichtet:

I. Tarif

für die am 12. Januar 1882 schon vorhanden gewesenen und nach dem neuen Tarif eingeklassierten Mitglieder:

Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres-Beitrag.	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres-Beitrag.	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres-Beitrag.
	M.		M.		M.
19	14,30	29	19,10	39	27,60
20	14,60	30	19,80	40	28,70
21	15,—	31	20,50	41	29,90
22	15,40	32	21,30	42	30,50
23	15,80	33	22,10	43	31,—
24	16,30	34	22,90	44	31,50
25	16,80	35	23,70	45	32,—
26	17,30	36	24,60	46	32,—
27	17,90	37	25,60	47	32,—
28	18,50	38	26,60	u. w.	32,—

II. Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder.

Eintrittsalter nach § 25 d. Stat.	Jahres-Beitrag.	Eintrittsalter nach § 25 d. Stat.	Jahres-Beitrag.	Eintrittsalter nach § 25 d. Stat.	Jahres-Beitrag.
S.	M.	S.	M.	S.	M.
19	14,30	33	22,10	47	38,60
20	14,60	34	22,90	48	40,40
21	15,—	35	23,70	49	42,40
22	15,40	36	24,60	50	44,50
23	15,80	37	25,60	51	46,70
24	16,30	38	26,60	52	49,10
25	16,80	39	27,60	53	51,70
26	17,30	40	28,70	54	54,50
27	17,90	41	29,90	55	57,60
28	18,50	42	31,10	56	61,—
29	19,10	43	32,40	57	64,60
30	19,80	44	33,80	58	68,60
31	20,50	45	35,30	59	73,—
32	21,30	46	36,90	60	77,80

§ 25.

Als Eintrittsalter gilt diejenige Zahl von ganzen Jahren, welche dem wirklichen Alter des Beitretenden am nächsten kommt. Ist also am Tage der Aufnahme von einem unvollendeten Lebensjahr mehr als die Hälfte zurückgelegt, so wird es als ganzes Jahr gerechnet; andernfalls bleibt es außer Betracht.

§ 26.

Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar auf 1. Januar und 1. Juli fällig und müssen längstens bis 31. Januar bzw. 31. Juli bezahlt sein.

§ 27.

1. Ist ein Halbjahrsbeitrag bis 1. April, bzw. 1. Oktober noch nicht bezahlt, so wird er vom zuständigen Bezirksverwalter durch Postauftrag (bzw. Nachnahmebrief) erhoben. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.

2. Wenn der Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst wird, so wird nach § 19 verfahren und das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

3. Ist die Adresse des betr. Mitglieds nicht zu ermitteln (vergl. § 29), so wird verfahren, wie wenn er den Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst hätte.

§ 28.

Jedes Mitglied leistet seine Beiträge zur Vereinskasse einzig zu Gunsten derjenigen Personen, welche einstens nach § 38—49 für das Benefizium bezugsberechtigt sind, um ihnen das Benefizium zu sichern. Eine Vergütung hierwegen vonseiten der Empfänger des Benefiziums an andere etwa nach der Verlassenschaftsverhandlung oder sonst erbberechtigte Personen findet nicht statt, was als Wille des Mitglieds und des Vereins hiermit ausdrücklich festgestellt wird.

29.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei jedem Wechsel seines Wohnortes dem seitherigen Bezirksverwalter sofort seinen zukünftigen Wohnort zu bezeichnen.

V. Rechte der Mitglieder.

§ 30.

Jedes Mitglied ist befugt, der General-Versammlung des Vereins anzuwohnen und an deren Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen, oder sich dort durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied sein muß, vertreten zu lassen.

§ 31.

Jedes Mitglied ist wählbar zu allen Vereinsämtern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in § 78 Ziffer 4 ferner in § 83, 96 und 98.

§ 32.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Vereinsrechnung gestattet.

§ 33.

Hauptsächlich hat jedes Mitglied Anspruch darauf, daß dereinst nach seinem Tode das statutenmäßig festgesetzte Benefizium § 36—38 samt Zuschuß den in § 39—49 bezeichneten Berechtigten und unter den dort gegebenen Bedingungen bzw. Einschränkungen ausbezahlt werde.

§ 34.

Über das Benefizium kann das Mitglied nach § 46 bzw. 47 verfügen.

§ 35.

Außerdem kommen ihm die sonst noch durch die Statuten allen Mitgliedern gewährleisteten Rechte zu.

VI. Von dem Benefizium.

§ 36.

Auf Todesfall eines Mitglieds wird bei der Vereinskasse eine Geldsumme (ein Sterbegeld) fällig, welche im Sinne des § 2 b. St. unter dem Namen „Benefizium“ an die durch § 39—49 bezeichneten Personen ausbezahlt wird.

§ 37.

Das ordentliche Benefizium beträgt

— Eintausend Mark, —

wozu aus den Überschüssen des Rechnungsergebnisses noch Zuschüsse kommen, die nach § 56 und 59 festgestellt werden.

§ 38.

Seiner Widmung nach ist das Benefizium sowie die Zuschüsse zu demselben kein Teil der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, sondern ein Anspruch seiner Hinterbliebenen, daher es nie in Gant fallen, weder veräußert noch verpfändet, noch mit Arrest belegt werden kann.

VII. Von den Bezugsberechtigten.

§ 39.

Bezugsberechtigt für das Benefizium sind im allgemeinen und in erster Linie die Witwe und die Kinder — eheliche, legitimierte und Adoptiv-Kinder — der Mitglieder, bzw. die nach § 46 und 47 für das Benefizium testarisch ernannten Erben.

§ 40.

Beim Mangel an den in § 39 Genannten treten in erster Reihe die noch lebenden Elternteile des Verstorbenen, in zweiter Reihe dessen lebende Geschwister in die gleichen Rechte ein.

Auf weitere Grade der Verwandtschaft erstreckt sich in diesem Falle die Bezugsberechtigung nicht.

§ 41.

An Stelle verstorbener, bezugsberechtigter Kinder des mit Tod abgegangenen Mitglieds treten deren lebende Kinder, also Enkelkinder des verstorbenen Mitglieds; Urenkel sind nicht mehr bezugsberechtigt.

§ 42.

Sind nur Kinder der überlebenden Witwe vorhanden, so wird das Benefizium der letztern allein vererbt.

§ 43.

Sind die Kinder aber von einer andern Mutter oder aus verschiedenen Ehen, so teilen sich die Witwe und die Kinder in das Benefizium dergestalt nach Köpfen, daß die Witwe drei und jedes Kind einen Kopfteil erhält.

§ 44.

Die schullos geschiedene Ehefrau erhält, wenn keine Witwe vorhanden ist, in allen Fällen den für diese bestimmten Anteil und wenn neben ihr eine Witwe lebt, wird der Betrag dieses Anteils unter ihnen gleichheitlich geteilt.

§ 45.

Ist keine Witwe und keine schullos geschiedene Ehefrau vorhanden, so fällt das Benefizium auf alle Kinder zu gleichen Teilen.

§ 46.

Hat das Mitglied weder Witwe noch Kinder (Enkel, § 39 und 41), und weder Eltern noch Geschwister (§ 40) zu hinterlassen, so ist es berechtigt, über das ganze Benefizium nach Gutdünken letztwillig zu verfügen.

§ 47.

In allen Fällen, mit Ausnahme des in § 48 angezogenen, ist das Mitglied berechtigt, über die Hälfte des Benefiziums nach Gutdünken letztwillig zu verfügen, auch wenn Bezugsberechtigte erster oder zweiter Linie vorhanden sind.

§ 48.

Erfolgt der Tod durch Selbstmord, so fällt, wenn weder Witwe, noch Kinder, noch Eltern, noch Enkel vorhanden sind, das Benefizium in die Vereinskasse und wird den Stiftungen zugeschlagen.

§ 49.

Außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte, welche bis längstens drei Monate nach dem Tode des Mitglieds nicht durch im Großherzogtum Baden Bevollmächtigte vertreten sind, bleiben bei Verteilung des Benefiziums außer Betracht.

§ 50.

Beim Tode eines Mitgliedes haben die nach § 39—49 für das Benefizium Bezugsberechtigten auf ihre Kosten und durch Vermittlung der Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Todesfall eingetreten ist, einzureichen:

1. Die amtliche Sterbeurkunde, d. h. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterbehauptregister des Standesamtes;
2. Den urkundlichen Nachweis über die Bezugsberechtigung.
3. Die Aufnahmeurkunde.

§ 51.

Der urkundliche Nachweis über die Bezugsberechtigung wird je nach den in § 39—49 aufgeführten Fällen erbracht durch folgende amtliche Schriftstücke:

1. Die vom Notariat auszustellende Erbbescheinigung. Von der Erbringung derselben kann nur dann Umgang genommen werden, wenn dem Bezirksverwalter oder der Zentralverwaltung die Bezugsberechtigung der beteiligten Personen unzweifelhaft bekannt ist.
2. beglaubigte Vollmachten der Bezugsberechtigten oder beglaubigte Abschrift derselben, bezw. amtliche Bezeichnung des Vormundes eines minderjährigen oder entmündigten Bezugsberechtigten;
3. zutreffenden Falles die notarielle Bescheinigung, daß außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte bis längstens 3 Monate nach dem Todestage des betreffenden Mitgliedes nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind.
4. beglaubigte Abschrift eines etwa vorhandenen Testaments, soweit es sich auf das Benefizium bezieht und notarielle Mitteilung, daß dasselbe von den Beteiligten anerkannt wurde.

§ 52.

Das Benefizium wird an die in § 39—49 bezeichneten Bezugsberechtigten, bezw. deren Bevollmächtigte gegen Quittung ausbezahlt, sobald die erforderlichen Schriftstücke (§ 50 und 51) bei der Zentralverwaltung eingegangen und für richtig befunden sind.

§ 53.

Auf der Quittung über den Empfang des Benefiziums ist die Echtheit der Unterschriften der Empfänger von dem Bezirksverwalter oder dem Bürgermeisteramt oder dem Notariat zu beglaubigen.

VIII. Vom Vereinsvermögen.

§ 54.

- Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes schöpft der Verein
- a. aus dem angesammelten Vereinsvermögen und dessen Erträgen,
 - b. aus den Zinsen des Stiftungskapitals,
 - c. aus den Beiträgen der Mitglieder.

§ 55.

Das angesammelte Vereinsvermögen und dessen Erträge sind in erster Reihe zur Sicherung der Benefizien und einer geordneten Verwaltung bestimmt.

§ 56.

Das Stiftungskapital, d. h. die Summe der aus Schenkungen und Vermächtnissen herrührenden Vermögensteile darf nicht angegriffen werden; seine Zinsen aber werden für einen ersten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium verwendet. Der Betrag des Zuschusses wird ermittelt, indem man den Zinsertrag durch die Zahl der Sterbefälle unter den Mitgliedern, die rechnungsmäßig im Laufe des Jahres zu erwarten sind, teilt.

§ 57.

Alljährlich soll über die zukünftigen Beiträge und ordentlichen Benefizien (à 1000 M.) der vorhandenen Mitglieder eine Bilanz nach versicherungstechnischen Grundsätzen gezogen werden. Das berechnete Deckungskapital darf nicht geschmälert werden.

§ 58.

Es ist eine Spezialreserve zu bilden. Dieselbe muß auf den Betrag von zwei Prozent des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der ordentlichen Benefizien und der aus dem verfügbaren Überschusse herrührenden Zuschüsse des Vorjahres einerseits und den dafür vorhandenen Deckungskapitalien andererseits gebracht und erhalten werden.

§ 59.

Der nach Abzug des Stiftungskapitals, des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien und der Spezialreserve verbleibende Überschuss des Vereinsvermögens ist für einen zweiten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium verfügbar und soll das Deckungskapital desselben darstellen.

§ 60.

Verluste, die eine Herabsetzung des Zuschusses herbeiführen würden, sind zunächst durch die Spezialreserve zu decken.

§ 61.

Bis die Spezialreserve ihren vollen Betrag erreicht hat, wird ihr jeweils derjenige Teil des nach Abzug des Stiftungskapitals und des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien verbleibende Rechnungserüberschuss überwiesen, der nicht als Deckungskapital für einen unverminderten Zuschuß erforderlich ist. Ebenso wird verfahren, wenn die Spezialreserve infolge von Verlusten wieder ergänzt werden muß.

§ 62.

Die bei der Zentralkasse des Vereins verfügbar werdenden Gelder sind möglichst bald zinstragend anzulegen.

Dieses kann geschehen:

1. hauptsächlich auf solide erste Hypothek bis zu höchstens 60% des gerichtlichen Schätzungswertes der Liegenschaften, welche beliehen werden sollen,
2. in Schuldverschreibungen der badischen Eisenbahn-Schuldentilgungskasse,
3. in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekbank,
4. bei Gemeinden gegen Schulurkunden oder auf Annuitäten,
5. bei Gemeindeparkassen,
6. zur Vermehrung des Grundbesitzes.

§ 63.

Beträge, die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen bereitgehalten werden müssen, sollen bei einem soliden Geldinstitut in Kontokorrent vorübergehend und zinstragend angelegt werden.

§ 64.

1. Die Werttitel werden vom Direktor im eisernen Depositenschrank aufbewahrt; über jeden einzelnen neu eingehenden Titel gibt der Direktor an die Kassenakten einen Hinterlegungsschein.
2. Jedes Jahr sind diese Werte einmal durch die Zentralverwaltung oder den Prüfungsausschuß zu stützen.
3. Über jeden Sturz wird ein Protokoll aufgenommen und dieses der Jahresrechnung als Beleg angegeschlossen.

IX. Die Organe des Vereins.

§ 65.

Der Verein leitet, verwaltet und beaufsichtigt alle seine Angelegenheiten selbst durch

1. Die Generalversammlung (§ 66—81),
2. eine Zentralverwaltung (§ 82—93),
3. Bezirksverwaltungen (§ 30 d. B. G.-B.) (§ 94—97),
4. einen Prüfungsausschuß (§ 98—101).

§ 66.

X. Die Generalversammlung

besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, die in Person anwohnen oder durch einen Bevollmächtigten, welcher selbst Mitglied sein muß, vertreten sind.

Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied hat beratende und beschließende Stimme. Ehrenmitglieder, welche nicht gleich Mitglieder sind, haben (§ 12—14) nur beratende Stimme.

§ 67.

Die Bevollmächtigung geschieht durch ein entsprechendes Schriftstück, welches der oder die Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Die Unterschriften müssen vom zuständigen Bezirksverwalter beglaubigt sein.

§ 68.

Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht angegeben ist.

§ 69.

Die Vollmachten müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung an die von der Zentralverwaltung bezeichnete Vorbereitungskommission zur Prüfung portofrei eingekandt werden.

§ 70.

1. Die Vorbereitungskommission besteht aus dem Bezirksverwalter desjenigen Bezirkes, in welchem die Generalversammlung stattfindet, als Vorsitzenden, und wenigstens vier weiteren, vom Bezirksverwalter hiezu berufenen Vereinsmitgliedern.

2. Wenn der Bezirksverwalter freiwillig auf den Vorsitz in der Vorbereitungskommission verzichtet, so wählt diese unter Leitung des Bezirksverwalters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und teilt das Ergebnis der Zentralverwaltung mit.

§ 71.

1. Die Vorbereitungskommission stellt die Ergebnisse der Vollmachtenprüfung in einem Protokoll zusammen, welches sodann in der Generalversammlung selbst von der Vorbereitungskommission verlesen wird, die auch etwa nötig werdende Anträge betreffs der eingegangenen Vollmachten stellt.

2. Das erwähnte Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst werden vom Präsidenten der Generalversammlung zu den Generalversammlungsakten genommen.

§ 72.

Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, dem Beauftragten mündlich oder schriftlich ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden, auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

§ 73.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Monat Oktober statt. Den Vorort sowohl als auch den Tag der Generalversammlung bestimmt jeweils die Zentralverwaltung. Die Einladung dazu geschieht im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung).

§ 74.

Gegebenenfalls hat die Zentralverwaltung das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung anzuordnen. Der Prüfungsausschuß, ebenso ein Viertel aller Vereinsmitglieder kann unter genügender Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei der Zentralverwaltung verlangen.

§ 75.

Behörden und einzelne Personen können von der Zentralverwaltung zum Anwohnen bei der Generalversammlung eingeladen werden. (Ehren Gäste).

§ 76.

Die Generalversammlung wird von dem Vereinsdirektor eröffnet; dann wählt sie unter Leitung des Direktors und auf Vorschlag der Zentralverwaltung ihren Präsidenten. Dieser beruft aus den anwesenden Mitgliedern zwei Schriftführer. Unter Leitung des Präsidenten tritt hierauf die Generalversammlung in die Beratung und Beschlußfassung über die Gegenstände der von der Zentralverwaltung aufgestellten Tagesordnung ein, während die Schriftführer alles Wesentliche in das Protokoll aufnehmen, das sie nach Schluß der Generalversammlung dem Präsidenten übergeben. Nachdem dieser das Protokoll unterzeichnet hat, händigt er dasselbe dem Vereinsdirektor aus.

§ 77.

1. Bei allen Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der nach § 66 bis 72 vertretenen Mitglieder.

2. Zeigt sich bei einer Abstimmung in der Generalversammlung Gleichheit in der Zahl der Stimmen für und gegen einen Antrag, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Zu Statutenänderungen bleibt die staatliche Genehmigung vorbehalten.

§ 78.

In den Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Vereinsdirektors, des Kassiers und des Prüfungsausschusses.
2. Beratung und Beschlußfassung über solche Punkte dieser Vorträge, die deren bedürfen.
3. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Wünsche und Anträge, insofern diese längstens bis 1. August schriftlich bei der Zentralverwaltung eingebracht und von ihr auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
4. Wahl des Vereinsdirektors und des Vorstandes des Prüfungsausschusses nach einem von der Generalversammlung selbst zu bestimmenden Modus. (§ 27 d. V. G. B. und § 83 d. St.)

§ 79.

Beschlüsse, die eine Änderung der Jahresbeiträge oder der Benefizien enthalten, dürfen nur insoweit von der Generalversammlung gefaßt werden, als sie nach den technischen Berechnungen zulässig sind.

§ 80.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Generalversammlung vom Präsidenten geschlossen.

§ 81.

Der Vereinsdirektor bringt das Wesentliche der Verhandlungen der Generalversammlung in einem Bericht zur Kenntnis der Mitglieder.

§ 82.

XI. Die Zentralverwaltung

besteht aus dem Direktor des Vereins, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beiräten.

§ 83.

Der Direktor wird von der Generalversammlung nach Maßgabe des § 78 Ziff. 4, der Kassier von der Zentralverwaltung und dem Prüfungsausschuß gemeinschaftlich, und der Schriftführer und die beiden Beiräte vom Direktor allein gewählt, sämtliche für dreijährige Amtsdauer, welche mit dem auf die ordentliche Generalversammlung folgenden 1. Januar beginnt. Wiederwahl ist statthaft.

§ 84.

Die Übergabe der Geschäfte, Akten, Werttitel und der im Besitz des Direktors befindlichen Inventarstücke an einen neuen Direktor findet auf 1. Januar statt.

§ 85.

1. Bei allenfallsigem Ableben des Direktors, ebenso bei länger dauernder Verhinderung desselben, beschließen Zentralverwaltung und Prüfungsausschuß über die provisorische Besetzung der erledigten Stelle gegebenenfalls bis zur nächsten Generalversammlung.

2. Die übrigen Mitglieder der Zentralverwaltung werden bei ihrem etwaigen Abgange nach Maßgabe des § 83 sofort durch Wahl wieder ersetzt.

§ 86.

Dem Vereinsdirektor steht das Recht zu, bei einem etwaigen Wechsel seines Wohnortes an seinem neuen Wohnort eine neue Verwaltung zu bilden, wenn er nicht vorziehen sollte, von der Direktion zurückzutreten, in welchem Falle nach § 85 verfahren wird.

§ 87.

Die Zentralverwaltung ist die leitende Stelle. Sie hat die Statuten zu handhaben, über deren genaue Durchführung zu wachen, die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen und überhaupt alles einzuleiten und zu tun, was das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 88.

In den Geschäftskreis der Zentralverwaltung gehört namentlich

A. Vereinsverwaltung.

1. Statutengemäße Behandlung der Aufnahmen (§ 5—14 und 22—29), Sterbefälle (§ 36—53), Austritte (§ 15—18) und Ausschlüsse (§ 19—21) von Mitgliedern;

2. Sorge für richtige Führung der Mitgliederlisten nach den Akten über Aufnahmen, Sterbefälle, Austritte und Ausschlüsse und den Mitteilungen der Bezirksverwaltungen;
3. Überwachung der Bezirksverwaltungen und Sorge, daß dieselben immer besetzt bleiben;
4. Abfassung der Instruktion für die Bezirksverwaltungen auf Grund der Statuten;
5. Verkehr mit den Bezirksverwaltungen, dem Prüfungsausschuß, Behörden und Privaten, wie das Interesse des Vereins es erfordert;
6. Vorbereitung zur Abhaltung der Generalversammlung und Begutachtung der eingegangenen Wünsche und Anträge;
7. Einleitung und Durchführung aller jener Verhandlungen, welche dem Wohle des Vereins dienlich und förderlich sind.

B. Vermögensverwaltung.

8. Möglichst gute und sichere Anlage der verfügbaren Vereinsgelder (§ 62—64);
9. Bewirtschaftung der Vereinsgüter;
10. Ausstellung von Dekreturen über Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse;
11. Sorge für rechtzeitige Stellung der Vereinsrechnung und Vorlage derselben beim Prüfungsausschuß;
12. Sorge für pünktliche Aufstellung der Bilanz (§ 57);
13. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Zustellung desselben an die Vereinsmitglieder.

§ 89.

Die Zentralverwaltung ist in ihren Sitzungen beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden von mindestens drei Mitgliedern der Zentralverwaltung unterzeichnet.

XII. Wirkungskreis (Pflichten und Befugnisse) der einzelnen Mitglieder der Zentralverwaltung.

§ 90.

1. Der Direktor vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 2. Er beruft die Mitglieder der Zentralverwaltung zu Sitzungen so oft er es für nötig erachtet und führt in diesen den Vorsitz.
 3. Er leitet sämtliche Geschäfte und verwahrt die Werttitel (§ 64) und die Vereinsakten.
 4. Er führt die aus der Vereins- und Vermögensverwaltung entspringende Korrespondenz, soweit diese nicht dem Kassier zufällt und soweit nicht besondere Beschlüsse der Zentralverwaltung nötig fallen; er ist berechtigt, hierzu den Schriftführer beizuziehen.
 5. Er führt ein Tagebuch über die bei ihm ein- und ausgehenden Aktenstücke und über die von ihm besorgten Vereinsgeschäfte.
- Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors übernimmt der Kassier dessen Geschäfte.

§ 91.

1. Der Kassier sorgt für Einhebung und Auszahlung der Gelder, für welche ihm Anweisungen zugegangen sind.
2. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben (Kassenbuch), das Kapitalienbuch und das Inventar.
3. Er stellt rechtzeitig die Jahresrechnung und übergibt dem Vereinsdirektor eine Abschrift derselben.
4. Er verwahrt sämtliche Kassenakten einschließlich der Jahresrechnungen, Belege, Kassenbücher u. s. w.
5. Er hat alles zur Aufstellung der technischen Bilanz erforderliche Material vorzubereiten.
6. Alle Kassengeschäfte sind analog der amtlichen Anweisung für Führung von Gemeindefassen zu vollziehen.

§ 92.

1. Der Schriftführer führt in den Sitzungen der Zentralverwaltung das Protokoll.
2. Er besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse der Zentralverwaltung, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben-Dekreturen.

3. Er führt die erforderlichen Mitgliederlisten in sachdienlicher Weise und Form und verwahrt dieselben.

4. Er führt und verwahrt das Dekreturenbuch und das Notabilienbuch.

5. Er leistet dem Direktor, so oft als nötig, Unterstützung in Besorgung der Korrespondenzen.

6. Er legt dem Direktor, bezw. der Zentralverwaltung auf Wunsch die von ihm geführten Bücher vor.

§ 93.

Die Beiräte haben auf Einladung den Sitzungen der Zentralverwaltung anzuwohnen; sie haben dabei, wie die vorgenannten Mitglieder, beratende und beschließende Stimme (§ 88 und 89).

XIII. Die Bezirksverwaltungen.

§ 94.

Die Bezirksverwaltungen vertreten die Interessen des Vereins in ihren Bezirken und haben deshalb die Anordnungen der Zentralverwaltung zu vollziehen.

§ 95.

Die Verwaltungsbezirke decken sich in der Regel mit den Konferenzbezirken. Die Neuerrichtung einer Konferenz bedingt nicht notwendigerweise auch die Errichtung einer neuen Bezirksverwaltung. Wenn aus irgend welchen Gründen (geographischen u. a.) eine solche wünschenswert erscheint, so wenden sich die in dem neuen Konferenzbezirk anässigen Mitglieder des Pestalozzivereins durch ihre seitherige Bezirksverwaltung mit einer Eingabe, in der sie eben diesen Wunsch ausdrücken und mit Gründen belegen, an die Zentralverwaltung, die ihrerseits darüber beschließt.

§ 96.

In jedem Verwaltungsbezirk wird durch die in dem betreffenden Bezirk anässigen Mitglieder des Pestalozzivereins ein Bezirksverwalter gewählt. Die Wahl wird durch die Zentralverwaltung angeordnet und durch den abgehenden Bezirksverwalter oder durch ein von der Zentralverwaltung damit betrautes Mitglied geleitet.

Das Amt des Bezirksverwalters ist ein Ehrenamt und dauert drei Jahre. Wiederwahl ist statthaft.

§ 97.

Der Bezirksverwalter besorgt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme der Anmeldungen und Behandlung derselben nach § 8 d. St.;
2. Einzug der Mitgliederbeiträge § 22—26 nötigenfalls Absendung des in § 27 vorgesehenen Postantrages; Einendung dieser Beiträge und der Abtragungen und Zinsen von Nachzahlungskapitalien mit Abrechnung an die Hauptkasse bis längstens 15. Februar, bezw. 15. August;
3. Anzeige vom Ableben von Mitgliedern in seinem Bezirke an die Zentralverwaltung. Entgegennahme der hierauf bezüglichen Papiere von den für das Benefizium Bezugsberechtigten § 50 und 51;
4. Abermittlung der Benefiziumsgelder an die dafür Bezugsberechtigten gegen Quittung (§ 52 und 53 d. St.);
5. Besorgung der Überweisung verzogener Mitglieder an die Zentralkasse (§ 29);
6. Anstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Mitglieder seines Bezirkes;
7. Weitere Vereinsgeschäfte in seinem Bezirke, wenn er von der Zentralverwaltung damit betraut oder darum ersucht wird.

XIV. Der Prüfungsausschuß.

§ 98.

Der Prüfungs-Ausschuß besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Vorstand § 78 Ziffer 4 und aus zwei von diesem berufenen Mitgliedern.

§ 99.

1. Bei allenfalligem Ableben des Vorstandes, ebenso bei länger dauernder Verhinderung desselben beschließen in gemeinschaftlicher Beratung die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses (analog § 85) über die provisorische Besetzung der erledigten Stelle bis zur nächsten Generalversammlung. Die beiden Mitglieder werden bei ihrem etwaigen Abgange nach § 98 wieder ersetzt.

2. Im Falle einer vorübergehenden Dienstverhinderung des Vorstandes führt das dienstälteste und bei gleichem Dienstalter das im Lebensalter vorangehende Prüfungsausschußmitglied den Vorsitz und ergänzt nach § 98 in provisorischer Weise den Prüfungsausschuß.

§ 100.

Der Prüfungsausschuß ist der Generalversammlung gegenüber ebenso verantwortlich wie die Zentralverwaltung.

§ 101.

Der Prüfungsausschuß hat

1. Die ihm von der Zentralverwaltung zugehende Jahresrechnung § 88 Ziff. 11 samt Beilagen zu prüfen und darüber einen Akt aufzunehmen, der mit den zurückzuwendenden Rechnungen der Zentralverwaltung übergeben wird. Zur Rechnungsprüfung gehört die Prüfung der technischen Bilanz.

2. Alljährlich nimmt er wenigstens einmal einen unvermuteten Sturz der Vereinskasse vor und übergibt das hierwegen aufgenommene Protokoll der Zentralverwaltung, welche dasselbe nach Beantwortung der Beanstandungen dem Kassier als Beleg zur Rechnung einhändigt.

3. Eunlicht stürzt er auch alljährlich einmal die beim Direktor verwahrten Werttitel § 64 und 90 Ziff. 3 und übergibt das darüber aufgestellte Protokoll der Zentralverwaltung.

4. Er erstattet in der Generalversammlung Bericht über den Befund der Vereinsrechnung und der Werttitel.

5. Er wohnt auf Einladung des Direktors den Sitzungen bei, welche die Zentralverwaltung gemeinschaftlich mit dem Prüfungsausschuß abhält.

XV. Bezüge der Vereinsbeamten.

§ 102.

Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses erhalten einen angemessenen jährlichen Gehalt, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhält der Kassier für Stellung der Jahresrechnung ein entsprechendes Aversum.

§ 103.

Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses wie auch die Mitglieder von etwa nötig werdenden Kommissionen innerhalb des Vereins beziehen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Vereinsgeschäfte zu verrichten oder auch innerhalb ihres Wohnortes außerordentlichen Sitzungen anzuwohnen haben, nebst der Fahrtaxe II. Klasse eine Tagesgebühr von 6 M.; wenn sie aber zu übernachten gezwungen sind, eine solche von 8 M.

Andere Auslagen wie Porto, dann Kosten für Schreibanshilfe bei außerordentlichen Arbeiten, Druck, Impressen, Bücher, Gerätschaften, Bureaubedürfnisse usw. sind auf die Kasse zu übernehmen.

XVI. Auflösung des Vereins.

§ 104.

Die Auflösung des Pestalozzivereins erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung, sofern drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden und Vertretenen drei Viertel aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen.

§ 105.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens drei Monate vor der Generalversammlung — einer ordentlichen oder außerordentlichen — bei der Zentralverwaltung schriftlich eingereicht sein; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 10 Prozent der Mitglieder gestellt ist.

§ 106.

Über die Verwendung des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Generalversammlung.

§ 107.

Die Beschlüßfassungen der Generalversammlung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

Vorstehende Statuten des Pestalozzivereins wurden in der am Oktober 1904 zu abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung ordnungsmäßig angenommen und treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Offenburg, den

Die Zentralverwaltung:

Der Prüfungsausschuß:

Präsident der Generalversammlung:

Schriftführer:

